

## **Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der DF Deutsche Forfait AG gemäß § 161 AktG zu den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex"**

Vorstand und Aufsichtsrat der DF Deutsche Forfait AG erklären hiermit, dass seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 13. März 2020 den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 7. Februar 2017, bekannt gemacht im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 24. April 2017 ("DCGK 2017"), mit den nachfolgenden Ausnahmen entsprochen wurde sowie den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 16. Dezember 2019, bekannt gemacht im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020 ("DCGK 2019"), seit Inkrafttreten dieser Fassung mit den nachfolgenden Ausnahmen entsprochen wurde und zukünftig entsprochen wird:

- Ziffer 3.8 Abs. 3 DCGK 2017 (Selbstbehalt in der D&O-Versicherung für Aufsichtsratsmitglieder)

Die von der DF Deutsche Forfait AG für Aufsichtsratsmitglieder abgeschlossene D&O-Versicherung sieht keinen Selbstbehalt vor. Die DF Deutsche Forfait AG ist nicht der Ansicht, dass ein Selbstbehalt die Motivation und das Verantwortungsbewusstsein der Aufsichtsratsmitglieder noch weiter erhöhen würde.

- Empfehlung B.5 und C.2 DCGK 2019 bzw. Ziffer 5.1.2 Abs. 2 und 5.4.1 Abs. 2 DCGK 2017 (Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat)

Altersgrenzen für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie Regelgrenzen für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat bestehen bei der DF Deutsche Forfait AG nicht und sind auch nicht vorgesehen.

Die Organmitglieder der DF Deutsche Forfait AG werden ausschließlich nach den Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen ausgewählt, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Die Festlegung von Altersgrenzen oder pauschalen Regelgrenzen für die Zugehörigkeitsdauer würde die Auswahl geeigneter Kandidaten und Kandidatinnen unangemessen einschränken.

- Empfehlung C.1 DCGK 2019 bzw. Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK 2017 (Kompetenzprofil für den Aufsichtsrat)

Der Aufsichtsrat der DF Deutsche Forfait AG hat derzeit kein formelles Kompetenzprofil für das Aufsichtsratsgremium und seine Zusammensetzung erarbeitet.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden anhand der für ihr Amt erforderlichen Kompetenz ausgewählt. Der Aufsichtsrat der DF Deutsche Forfait AG ist der Auffassung, dass das Vorhandensein von Kenntnissen und Fähigkeiten in gewissen Fachgebieten, etwa der Rechnungslegung und -prüfung, der Außenhandelsfinanzierung, des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts sowie des Sanktionsrechts, sinnvoll und erforderlich sind. Andererseits hält er die starre Festlegung von Kompetenzkriterien aufgrund der geringen Größe der Gesellschaft und ihres Aufsichtsrats für nicht erforderlich und potentiell sogar kontraproduktiv.

- Empfehlung A.1, B.1 und C.1 S. 2 DCGK 2019 (Diversitätskriterium)

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen ausdrücklich das Streben des DCGK nach Diversität und stehen einer diversen Besetzung von Führungsfunktionen und Gremienzusammensetzung offen gegenüber. Primär werden bei der Besetzung von Führungsfunktionen und Vorstandspositionen sowie bei Wahlvorschlägen für Aufsichtsratsmitglieder aber die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen des Einzelnen berücksichtigt. Das Kriterium der Diversität wird erst nachrangig herangezogen.

- Empfehlung D.1 DCGK 2019 (Zugänglichmachung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats)

Der Aufsichtsrat der DF Deutsche Forfait AG hat sich eine Geschäftsordnung gegeben. Abweichend von Empfehlung D.1 des DCGK 2019 hat der Aufsichtsrat die Geschäftsordnung aber nicht auf der Internetseite der DF Deutsche Forfait AG zugänglich gemacht. Die wesentlichen Verfahrensregeln für den Aufsichtsrat sind durch das Aktiengesetz sowie durch die Satzung vorgegeben und damit bereits öffentlich zugänglich. Eine Veröffentlichung der Geschäftsordnung auf der Internetseite bringt deshalb aus Sicht des Aufsichtsrats keinen Mehrwert.

- Empfehlungen D.2 bis D.5 DCGK 2019 bzw. Ziffern 5.3.1, 5.3.2. und 5.3.3 DCGK 2017 (Ausschussbildung im Aufsichtsrat)

Derzeit hat der Aufsichtsrat der DF Deutsche Forfait AG keine Ausschüsse gebildet.

Da der Aufsichtsrat gegenwärtig nur aus drei Mitgliedern besteht, erscheint die Einrichtung solcher Ausschüsse nicht zweckmäßig. Die Effizienz der Tätigkeit eines so kleinen Aufsichtsrats kann durch Ausschussbildung nicht sinnvoll weiter erhöht werden. Die Aufgaben, für die der DCGK die Bildung von Fachausschüssen empfiehlt, werden vom Gesamtaufsichtsrat wahrgenommen.

Mangels Ausschussbildung findet auch Empfehlung C.10 zur Unabhängigkeit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Nominierungsausschusses keine Anwendung.

- Empfehlung G.3 DCGK 2019 bzw. Ziffer 4.2.2 Abs. 2 DCGK 2017 (Horizontaler Vergütungsvergleich)

Derzeit nimmt der Aufsichtsrat bei der Beurteilung der Üblichkeit der Vorstandsvergütung keinen Vergleich mit anderen Unternehmen vor. Aufgrund der speziellen Branche und der jüngeren Historie der Gesellschaft ist der Aufsichtsrat der Auffassung, dass es keine geeignete Vergleichsgruppe anderer Unternehmen gibt, die er dazu heranziehen könnte. Sollte sich dies in Zukunft ändern, wird der Aufsichtsrat jedoch eine Vergleichsgruppe von Unternehmen, die hinsichtlich Größe, Umsatz, Mitarbeiterzahl, Marktkapitalisierung und Branche vergleichbar sind, zur Beurteilung der Üblichkeit der Vorstandsvergütung heranziehen.

- Empfehlung G.4 DCGK 2019 bzw. Ziffer 4.2.2 Abs. 2 DCGK 2017 (Vertikaler Vergütungsvergleich)

Der Aufsichtsrat der DF Deutsche Forfait AG zieht bei der Beurteilung der Üblichkeit der Vorstandvergütung auch nicht die Vergütungsstruktur innerhalb der Gesellschaft heran. Als Holdinggesellschaft bietet die DF Deutsche Forfait AG weder für den oberen Führungskreis noch für die Belegschaft insgesamt geeignete Vergleichsmaßstäbe.

- Empfehlung G.6 und G.7 DCGK 2019 bzw. Ziffer 4.2.3 Abs. 2 DCGK 2017 (Mehrjährige Bemessungsgrundlage der variablen Vorstandsvergütung)

Die variable Vergütung der Vorstandsmitglieder (Tantieme) hat derzeit keine mehrjährige Bemessungsgrundlage, sondern bemisst sich an kurzfristigen Zielen.

Die Vorstandsmitglieder werden prozentual am Jahresgewinn der DF Deutsche Forfait AG beteiligt. In der Summe ist die Tantieme begrenzt auf 150 % des Jahresfestgehalts eines jeweiligen Vorstandsmitglieds. Der Aufsichtsrat hält eine derartige Regelung in der gegenwärtigen Phase der Gesellschaft für sachgerecht. Im Vordergrund der Vorstandstätigkeit steht derzeit und auch in den kommenden Jahren der kurz- bis mittelfristige Erfolg der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat ist deshalb überzeugt, dass sich die Leistung des Vorstands am besten anhand der jährlichen Ergebnisse der Gesellschaft bemessen lässt. Der Aufsichtsrat wird diese Entscheidung aber regelmäßig überprüfen und auch langfristige Vergütungsbestandteile in Erwägung ziehen, wenn dies aufgrund der weiter erfolgreichen Entwicklung der Gesellschaft angezeigt erscheint.

Da der Vorstand derzeit keine langfristigen Vergütungsbestandteile erhält, findet auch Empfehlung G.10 S. 2 DCGK 2019 keine Anwendung.

- Ziffer 4.2.3 Abs. 2 DCGK 2017 (Betragsmäßige Höchstgrenzen)

Für die kurzfristige Vergütungskomponente sowie für die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder bestehen Höchstgrenzen, die aber nicht betragsmäßig, sondern prozentual ausgedrückt sind. Der Aufsichtsrat der DF Deutsche Forfait AG ist der Ansicht, dass diese Vorgehensweise ebenso transparent wie die Nennung fester Höchstgrenzen ist.

- Empfehlung G.10 S. 1 DCGK 2019 (Aktienbasierte Vergütung)

Die variable Vergütungskomponente wird derzeit nicht in Aktien der Gesellschaft angelegt oder aktienbasiert gewährt, sondern bar abgegolten.

Aktienbasierte Vergütungskomponenten spiegeln vor allem die langfristige Unternehmensentwicklung wider. Da derzeit der kurz- bis mittelfristige Erfolg der Gesellschaft im Vordergrund der Vorstandstätigkeit steht und die variable Vergütung deshalb auf eine Jahrestantieme beschränkt ist (s.o. zu Empfehlung G.6 und G.7 DCGK 2019), ist der Aufsichtsrat der DF Deutsche Forfait AG der Auffassung, dass eine aktienbasierte Vergütung gegenwärtig nicht zielführend ist.

- Empfehlung F.2 DCGK 2019 bzw. Ziffer 7.1.2 S. 3 DCGK 2017 (Veröffentlichung von Finanzinformationen)

Die DF Deutsche Forfait AG veröffentlicht den Geschäftsbericht nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen nicht binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums.

Vielmehr richtet sich die DF Deutsche Forfait AG nach den vorgeschriebenen Fristen der Vorschriften der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse für den Teilbereich des General Standards sowie des Wertpapierhandelsgesetzes, da Vorstand und Aufsichtsrat diese Fristen für angemessen halten. Die DF Deutsche Forfait AG beabsichtigt, diese Praxis auch in Zukunft fortzuführen.

- Empfehlung B.2 DCGK 2019 (Beschreibung der Nachfolgeplanung)

Vorstand und Aufsichtsrat werden sich regelmäßig mit Fragen der Nachfolgeplanung beschäftigen, es wird jedoch davon abgesehen, in der Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289a HGB) die diesbezügliche Vorgehensweise zu beschreiben. Angesichts der Größe der Gesellschaft und ihrer Organe ist ein formalisiertes Verfahren insoweit nicht erforderlich und würde lediglich zur Erhöhung des Verwaltungsaufwands der Gesellschaft führen.

- Empfehlung D.12 DCGK 2019 (Bericht über Fortbildungs- und Unterstützungsmaßnahmen)

Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Bei ihrer Amtseinführung werden sie selbstverständlich von den amtierenden Aufsichtsratsmitgliedern unterstützt, sich mit den für ihre Tätigkeit wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft vertraut zu machen. Mit Blick auf die Größe der Gesellschaft und des nur aus drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrats, der über alle Angelegenheiten als Gesamtgremium (ohne Ausschüsse) entscheidet, erscheint jedoch auch insoweit ein formalisiertes Vorgehen und eine entsprechende Beschreibung im Bericht des Aufsichtsrats entbehrlich.

Grünwald, 11. März 2021

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat